
Kindertagespflege

Flexible Betreuung
von Kindern durch
Tagesmütter und -väter



Informationen - Beratung -
Vermittlung - Qualifizierung

Was ist Kindertagespflege?

Tagespflege ist uns wichtig! Die Kindertagespflege ist eine familiennahe, flexible und am Bedarf orientierte Betreuungsform. Sie ist ein wichtiges ergänzendes Angebot für die Tagesbetreuung von Kindern und ein weiterer wichtiger Baustein, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern. Nach der Reformierung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Sozialgesetzbuch VIII, §§ 22, 23, 24) wird der Kinderbetreuung in der Tagespflege eine hohe Bedeutung zugemessen und liegt mit § 79 SGB VIII und dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) gesamtverantwortlich bei der öffentlichen Jugendhilfe. Damit eine gute Betreuung zum Wohl der Kinder gewährleistet werden kann, bedarf es bestimmter Informationen und Voraussetzungen.

Mit dieser **Broschüre** möchten wir Ihnen alle wichtigen Informationen geben, die Sie – ob Sie als Tagespflegeperson tätig sein möchten, oder ob Sie eine Tagespflegeperson beschäftigen möchten – im Vorfeld bedenken sollten, wenn Sie sich für diese Form der Betreuung interessieren.

Wir möchten das Engagement von Tagespflegepersonen sowie die Eltern in ihrer Familiensituation unterstützen und hoffen Ihnen auf diesem Weg eine Entscheidungshilfe für die Arbeit als Tagespflegeperson sowie für die Inanspruchnahme der Leistung der Tagespflege zu geben.

In dieser Broschüre finden Sie alle wichtigen Informationen!

Möchten Sie als Tagesmutter / Tagesvater tätig sein?

- Die Entwicklung von Kindern unterstützen und fördern?
- Ein Kind oder mehrere betreuen?
- Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren?

Dann können Sie sich gern mit der Kindertagespflegestelle der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich in Verbindung setzen.

Sie können eine anspruchsvolle Tätigkeit mit den Aufgaben in Ihrer eigenen Familie verbinden oder einen neuen Aufgabenschwerpunkt finden.

Suchen Sie eine Tagesmutter / einen Tagesvater?

- Zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf?
- Zur Förderung Ihres Kindes / Ihrer Kinder?

Dann unterstützen wir Sie bei der Vermittlung und Kontaktaufnahme zu pädagogisch geeigneten Tagesmüttern und Tagesvätern. Wir informieren Sie und beraten in Fragen der Kindertagespflege, wie zum Beispiel Eingewöhnung, Betreuungsvertrag, Finanzierung.

Wer kann in der Kindertagespflege tätig sein?

Menschen, die ein Interesse daran haben, sich mit Kindern aus anderen Familien auseinanderzusetzen, diese in ihrer Entwicklung zu unterstützen und damit eine Ergänzung der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern für die Familien darstellen, können sich mit dieser Aufgabe auseinandersetzen. (SGB VIII, §43)

In Kooperation mit dem Deutschen Kinderschutzbund Bernkastel-Wittlich e. V. und der Volkshochschule Wittlich Stadt und Land e.V. bieten wir Qualifizierungskurse für Menschen an, die in der Kindertagespflege tätig sein möchten. Diese ist erforderlich, da die Kindertagespflege nicht nur die Betreuung und Pflege umfasst, sondern auch die Erziehung, Bildung und Förderung der Kinder mit einschließt. Daraus ergibt sich aus rechtlicher und fachlicher Perspektive die Notwendigkeit, Tagespflegepersonen auf ihre pädagogische Geeignetheit zu überprüfen, fortzubilden und sie zu begleiten. Qualifizierung stellt somit den Schlüssel zur Qualitätsentwicklung und Professionalisierung in der Kindertagespflege dar. Inhalte der Qualifikation, die mit einem Abschlusszertifikat endet, sind beispielsweise Aufgaben und Alltag als Tagespflegeperson, Förderung der Kinder, Entwicklung von Kindern, Bildungsauftrag in der Tagespflege, rechtliche und finanzielle Grundlagen etc.

Wie werden Sie Tagesmutter oder Tagesvater?

Falls Sie Interesse daran haben als Tagespflegeperson tätig zu werden, wenden Sie sich bitte an die Tagespflegestelle der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich. Hier erhalten Sie die zur Erlangung der Pflegeerlaubnis (§ 43 SGB VIII) erforderlichen Informationen, Anträge und Formulare. Aktuell sehen die Voraussetzungen, um als Tagespflegeperson im Landkreis tätig werden zu können, wie folgt aus:

Es werden qualifizierte Tagespflegepersonen vermittelt.

Das bedeutet:

- Ein ärztliches Attest muss eingereicht werden
- Ein polizeiliches Führungszeugnis aller im Haushalt lebenden erwachsenen Personen muss eingereicht werden
- Ein Erste-Hilfe-Kurs muss nachgewiesen werden

- Die Fachliche Qualifizierung muss nachgewiesen werden durch (alternativ beziehungsweise ergänzend):
 - Qualifizierungskurs (DKSB nach DJI mit 160 Stunden. Kursbeitrag: 240,00 € (80,00 € pro Kursabschnitt und 40,00 € pro Kursabschnitt Materialkosten), zum Beispiel beim Kinderschutzbund Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 10, 54516 Wittlich (www.kinderschutzbund-bernkastel-wittlich.de; Ansprechpartnerinnen: Frau Weinand, Frau Lorenz; Anmeldung über die Volkshochschule Wittlich Stadt und Land, Ansprechpartner: Herr Walter Feltes; Tel.: 06571 – 10739) oder
 - Pädagogische Ausbildung (ErzieherIn) oder
 - Qualifizierung in anderer geeigneter Weise (mehrjährige Tätigkeit als Tagespflegeperson; Kurs für Pflegeeltern;)
- Hausbesuch durch eine/n Mitarbeiter/in des Jugendamtes
- Gespräche mit einer/m Mitarbeiter/in des Jugendamtes
- Vorhandensein kindgerechter Räumlichkeiten

Die Kinderpflegeerlaubnis kann nach der Erfüllung dieser Voraussetzungen vom Jugendamt erteilt werden.

- Es besteht die Möglichkeit vor Beginn des Qualifizierungskurses und während des Qualifizierungskurses nach Rücksprache mit den Durchführenden des Kurses des Deutschen Kinderschutzbundes bereits Kinder zu betreuen, wenn grundsätzlich keine Einwände bestehen und alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Kinderpflegeerlaubnis ist notwendig,

- wenn eine Tagespflegeperson, die über das Jugendamt vermittelt und/oder finanziert wird, die Kinder im eigenen Haushalt betreut.

Es ist kein Nachweis über die pädagogische Geeignetheit und keine Pflegeerlaubnis notwendig,

- wenn eine Tagespflegeperson, die über das Jugendamt vermittelt und/oder finanziert wird, die Kinder im Haushalt der Sorgeberechtigten betreut.
- wenn eine Tagespflegeperson „Kinderfrau“ die Kinder im Haushalt der Sorgeberechtigten betreut, und nicht von Jugendamt finanziert wird.

Die Erlaubniserteilung basiert auf der Grundlage des Sozialgesetzbuch VIII:

§43: „(1) Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Tagespflegeperson), bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satze 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und

2. über kindgerechte Räume verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kinderpflege verfügen, die sie in Qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann die Zahl der zu bereuenden Kinder weiter einschränken oder vorgesehen, dass die Erlaubnis im Einzelfall für weniger als fünf Kinder erteilt werden.“

Wie wird die Vermittlung an eine Tagespflegeperson umgesetzt?

Falls Sie Betreuungsbedarf durch eine Tagespflegeperson für Ihr/e Kind/er haben, so können Sie sich an die Tagespflegestelle beim Jugendamt wenden (Adresse, siehe Seite 9)

Bei der Tagespflegestelle wird Ihr Bedarf aufgenommen und die/der zuständige Mitarbeiter/in ermittelt für Sie, ob eine Tagespflegeperson vorhanden ist. Sie erhalten anschließend die Kontaktdaten zu pädagogisch geeigneten Tagespflegepersonen. Anschließend können Sie den Kontakt zu der Tagespflegeperson herstellen. Falls die Vermittlung zustande kommt, informieren Sie bitte die Tagespflegestelle.

Alle konkreten Vereinbarungen zwischen Ihnen und der Tagespflegeperson klären Sie selbst, wobei die/der zuständige Mitarbeiter/in des Jugendamtes Ihnen auch gern behilflich ist. Sie können einen Antrag auf Kostenübernahme für die Tagespflege bei der Kreisverwaltung, Fachbereich Familie und Jugend, stellen.

Bevor Sie sich endgültig für eine Tagespflegeperson entscheiden oder sich als Tagespflegeperson für die zu betreuenden Kinder entscheiden, nehmen Sie sich Zeit zum Kennenlernen und zur Abstimmung, ob Sie zueinander passen. Sie bedenken eine Eingewöhnung Ihres Kindes bei der Tagesmutter / dem Tagesvater bei Ihrer Planung damit ein guter Start gelingen kann und sich alle Beteiligten wohl fühlen im Interesse des Kindes.

Geldleistung für die Tagespflegeperson

Die Tagespflegeperson wird nach dem tatsächlichen Betreuungsaufwand in folgenden Abstufungen vom Jugendamt vergütet:

5 – 9 Wochenstunden:	120,- € monatlich
10 – 14 Wochenstunden:	180,- € monatlich
15 – 19 Wochenstunden:	240,- € monatlich
20 – 24 Wochenstunden:	300,- € monatlich
25 – 29 Wochenstunden:	360,- € monatlich
30 – 34 Wochenstunden:	420,- € monatlich
ab 35 Wochenstunden:	480,- € monatlich

Die Geldleistung wird für jedes Kind getrennt ermittelt. Beiträge zur Unfallversicherung werden bis zu 79,- € jährlich, Beiträge zur Alterssicherung werden bis zur Hälfte des nachgewiesenen Grundbeitrags von 78,- € max. 39,- € gewährt. Diese Beiträge werden einmalig, pauschal und nicht je Kind gezahlt. (Bezüglich der Versicherungen und der Steuerpflicht können Sie die Informationen dem Anhang entnehmen.)

Kostenbeitrag für die Eltern der Tageskinder

Die Kostenbeiträge für Sie als Eltern der Kinder in Tagespflege werden, bei Beantragung, nach dem Einkommen anteilig berechnet. Zur Berechnung können Sie sich gerne an die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich wenden. Die Tagespflegevermittlung ist ein kostenloser Service der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich.

Wie wird die Qualität in der Tagespflege sichergestellt und wie geschieht eine Kontrolle?

Es finden jährlich vier Fortbildungsveranstaltungsangebote mit jeweils einem fachlichen Input und der Möglichkeit zum Austausch statt, die vom DKSB in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt angeboten werden. Hierzu werden alle Tagespflegepersonen eingeladen. Das Jugendamt bietet Beratungsmöglichkeiten an, wenn es Fragen und/oder Unterstützungsbedarf gibt. Spätestens nach Ablauf der 5-Jahresfrist findet eine Überprüfung der Kinderpflegeerlaubnis statt.

Es werden stichpunktmäßige Kontrollabfragen bei einzelnen Sorgeberechtigten und Tagespflegepersonen über die derzeitige Situation in der Betreuung durchgeführt.

An wen können Sie sich wenden?

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Fachbereich Jugend und Familie
Kurfürstenstr. 16
54516 Wittlich

Ansprechpartnerinnen:

Annette Lüken
Zimmer: N 309 – 3. OG
Tel.: 06571 – 14-428
Fax.: 06571 – 940-188
E-Mail: Annette.Lueken@
Bernkastel-Wittlich.de

Wilma Andres
Zimmer: N 309 – 3. OG
Tel.: 06571 – 14-488
Fax.: 06571 – 940-294
E-Mail: Wilma.Andres@
Bernkastel-Wittlich.de

In Kooperation mit:

- Anmeldung zur Qualifizierung als Tagespflegeperson:

Volkshochschule Wittlich Stadt und Land e.V.

Kurfürstenstr. 1 - 54516 Wittlich

Tel.: 06571 – 107 39/32

Fax.: 06571 – 107 55/75

E-Mail: wfeltes@vg-wittlich-land.de



- Durchführung der Qualifizierung:

Dt. Kinderschutzbund Bernkastel-Wittlich e.V.

Kurfürstenstraße 10 - 54516 Wittlich

Tel./Fax.: 06571 – 2110

E-Mail: info@kinderschutzbund-bernkastel-wittlich.de



die lobby für kinder

- **Finanziell unterstützt** wird die Qualifizierungsmaßnahme neben der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (Fachbereich Jugend und Familie) im Rahmen des Programms „Zukunftschance Kinder – Bildung von Anfang an“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur (MBWJK) des Landes Rheinland-Pfalz und aus dem Europäischen Sozialfonds (EFS).



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Zur Verfügung stehende Anträge:

Für die Eltern der Kinder:

- Informationen
- Antrag auf Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson gemäß § 23 Abs. 2 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

Für die Tagespflegepersonen:

- Informationen
- Anmeldung als selbständig tätige Tagespflegeperson bei der Berufsgenossenschaft (Unfallversicherung)
- Antrag zur Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII
- Antrag auf Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis
- Anmeldung bei der VHS-Wittlich für die Teilnahme am Qualifizierungskurs

Literatur:

- www.handbuch-kindertagespflege.de (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen, und Jugend)
- www.Deutschland-wird-kinderfreundlicher.de
- Sozialhilfegesetzbuch § 23 SGB VIII (Verhältnis zwischen Jugendamt und Eltern/Kind sowie Jugendamt und Tagesmüttern)
- Sozialgesetzbuch VIII § 43 (Erlaubniserteilung)
- Bürgerliches Gesetzbuch §§ 823 ff. (Aufsichtspflicht)

Erkundigen Sie sich im Vorfeld – ob für Sie als Eltern, die eine Betreuung für Ihr Kind suchen oder ob für Sie als Person, die als Tagespflegeperson tätig werden möchte – die Voraussetzungen gegeben sind eine gute Betreuung im Sinne des Kindeswohl bieten zu können.

Anhang:

Informationen zu Versicherungen vom Jugendamt:

Altersversicherung:

Finanzielle Unterstützung bis zu 39,00 € monatlich anteilig (hälftig) zur abgeschlossenen Versicherung, je nach zeitlichem Betreuungsumfang. Ausgeschlossen sind Kapitalbildende und Drittbegünstigte Versicherungen.

Haftpflichtversicherung:

Sollte abgeschlossen sein (mit dem Zusatz der Tätigkeit als Tagespflegeperson)

Unfallversicherung:

Bei Selbstständigkeit der Tagespflegeperson:

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Hauptverwaltung

Pappelallee 35 / 37

22089 Hamburg

Tel.: 040 – 20207 – 0

Fax: 040 – 20207 – 525

Finanzielle Unterstützung bei der gesetzl. Unfallversicherung: bis zu 79,00 € jährlich, unabhängig von Betreuungsumfang und Kinderzahl (nachweislich)

Bei Beschäftigung als Hausangestellte im Rahmen der Tagespflegeperson:

Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Minijob-Zentrale
45115 Essen
Tel.: 0180 12 00 – 504
www.minijob-zentrale.de

Informationen auch über die

Unfallkasse Rheinland-Pfalz
Orensteinstr. 10
56626 Andernach
Tel.: 02632 – 960 -0
Fax: 02632 – 960 – 100
E-Mail: info@ukrlp.de
Ansprechpartner: Herr Alois Meier, 02632 – 960 – 421
Die Finanzierung erfolgt durch den Arbeitgeber.

Unfallversicherung für die Kinder

Die betreuten Kinder sind über die Unfallkasse Rheinland-Pfalz versichert, wenn die Betreuung durch eine qualifizierte Tagespflegeperson durchgeführt wird. Ansonsten Krankenkasse.

Kranken- und Pflegeversicherung

Bei Selbstständigkeit der Tagespflegeperson:

Bei der zuständigen Kranken- und Pflegeversicherung abklären

Bei Beschäftigung als Hausangestellte im Rahmen der Tagespflegeperson:

Der Arbeitgeber meldet die Tagespflegeperson bei der gesetzlichen Krankenkasse.

Arbeitslosenversicherung

Bei Selbstständigkeit der Tagespflegeperson:

keine Arbeitslosenversicherung

Bei Beschäftigung als Hausangestellte im Rahmen der Tagespflegeperson:

Beiträge werden in die gesetzliche Arbeitslosenversicherung eingezahlt, die anteilig jeweils zur Hälfte von Arbeitgeber und der Beschäftigten finanziert werden.

Berufsunfähigkeit- / Erwerbsunfähigkeitsversicherung

Bei Selbstständigkeit der TPP und bei Beschäftigung als Hausangestellte im Rahmen der TPP gilt, dass sich die TPP freiwillig versichern kann.

Informationen zur Versicherung von der Unfallkasse Rheinland-Pfalz:

Ab 2006 werden die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für geringfügig Beschäftigte (bis 400,00 € monatlicher Verdienst) in privaten Haushalten mit den weiteren Abgaben von der

Deutschen Rentenversicherung

Knappschaft-Bahn-See

Minijob-Zentrale

45115 Essen

Tel.: 0 180 12 00 - 504

www.minijob-zentrale.de

eingezogen. Der Unfallversicherungsbeitrag wurde in das so genannte Haushaltsscheckverfahren integriert. Die Knappschaft leitet den Unfallversicherungsbeitrag an die Unfallkasse weiter. Die Beschäftigten bleiben - wie bisher - bei der Unfallkasse versichert. Die Änderung betrifft nur die An- und Abmeldung sowie den Beitragseinzug. Diese Regelung beruht auf dem Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren vom 21.03.2005.

Was bedeutet diese Gesetzesänderung für die Haushalte?

1.) Beschäftigte privater Haushalte, die bis zu 400,00 € verdienen:

Alle Minijobs (Arbeitsverhältnisse bis 400,00 € monatlicher Verdienst) im privaten Haushalt sind seit dem 1. April 2003 bei der Minijob-Zentrale der Knappschaft anzumelden. Neu ist, dass auch die Beiträge zur Unfallversicherung mit den weiteren Abgaben von der Knappschaft eingezogen werden. Der Beitrag zur Unfallversicherung beträgt 1,6 % des Arbeitsentgelts.

Beschäftigte, die sowohl im **privaten Haushalt** als auch im **Gewerbebetrieb** (Steuer-, Versicherungsbüro, Arztpraxen, etc.) tätig sind, dürfen **nicht im Haushaltsscheckverfahren** angemeldet werden. Das Haushaltsscheckverfahren gilt nur für Beschäftigte die ausschließlich im privaten Haushalt tätig sind.

Ist die Hilfe im Haushalt und im Gewerbebetrieb tätig, ist weiterhin die separate Anmeldung bei der Unfallkasse oder einer Berufsgenossenschaft erforderlich.

Was ist vom privaten Arbeitgeber zu veranlassen?

Sind die Beschäftigten bereits im Haushaltsscheckverfahren bei der Knappschaft angemeldet, brauchen Sie nichts mehr zu unternehmen. Zum 15.03.2006 fordert die Unfallkasse Rheinland-Pfalz letztmalig den Unfallversicherungsbeitrag für die Beschäftigung in 2005 an. Die Knappschaft hat uns über Ihre Anmeldung informiert. Wir werden keine weiteren Beiträge erheben.

Ist Ihr(e) geringfügig Beschäftigte(r) noch nicht bei der Knappschaft angemeldet, bitten wir Sie, die Anmeldung so bald wie möglich nachzuholen. Auch geringfügige Beschäftigungen sind steuer- und sozialversicherungsspflichtig. Rechtlich stellt eine Nichtanmeldung eine Ordnungswidrigkeit dar. Sowohl das Sozialgesetzbuch als auch die Abgabenordnung sehen Geldbußen bis zu einer Höhe von 25.000 € vor.

Die Anmeldung bei der Knappschaft erfolgt mit dem Vordruck „Haushaltsscheck“. Diesen Vordruck haben wir als Anlage beigefügt. Hinweise zum Ausfüllen finden Sie auf der Rückseite des Vordrucks.

Weitere Informationen zum Haushaltsscheckverfahren erhalten Sie telefonisch von der Knappschaft. Im Internet auf der Homepage der

Knappschaft finden Sie unter der vorgenannten Adresse im Bereich „Privathaushalt als Arbeitgeber“ ausführliche Erklärungen.

Beitragssätze im Haushaltsscheckverfahren:

• Krankenversicherung	5,0 %
• Rentenversicherung	5,0 %
• Unfallversicherung	1,6 %
• Umlage (1) zur Lohnfortzahlung für Krankheit, Kur	0,1 %
• Umlage (2) zur Lohnfortzahlung für Mutterschutz zur Zeit ausgesetzt	
• Einheitliche Pauschalsteuer (optional)	2,0%

Summe (maximal)

13,7%
des Verdiensts

Die Knappschaft zieht die Abgaben zweimal jährlich ein. Zum 15. Juli (für die Arbeitsentgelte der Monate Januar bis Juni) und zum 15. Januar (für die Arbeitsentgelte der Monate Juli bis Dezember). Diese Abgaben sind vom Arbeitgeber alleine zu tragen.

Von den entstandenen Kosten für die Haushaltshilfe können jährlich 10 % - bis zu 510 € - von der Steuerschuld abgesetzt werden. Die Knappschaft stellt dafür eine Bescheinigung aus.

Die Beschäftigten verdienen über 400,00 €:

Hier ist keine Änderung eingetreten. Krankenversicherungspflichtige Beschäftigte (ab 400,01 € monatlicher Verdienst) sind bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz an- und abzumelden. Die Beiträge werden von der Unfallkasse angefordert. Alle Beschäftigten privater Haushalte – auch diejenigen, die bis zu 400,00 € monatlich verdienen -

bleiben weiterhin bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz versichert! Arbeits- oder Wegeunfälle beziehungsweise Berufskrankheiten (=Versicherungsfälle) sind auch künftig der Unfallkasse Rheinland-Pfalz zu melden.

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung haben sich nicht geändert. Die Beschäftigten erhalten, wie bisher, nach einem Versicherungsfall die vollständigen Leistungen von der Unfallkasse (ärztliche Behandlung, Fahrtkosten, Behandlung im Krankenhaus, Verletztengeld, Rente, etc.).

Der Abschluss einer privaten Unfall- oder Haftpflichtversicherung entbindet den privaten Arbeitgeber nicht von der Versicherungspflicht.

Für Fragen und Informationen steht Ihnen Ihre

Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Drehsteinstraße 10

56626 Andernach

Tel.: 02632/9600

Fax: 02632/960100

E-Mail: info@ukrlp.de

Informationen zum Steuerrecht:

Wenden Sie sich disbezüglich bitte unmittelbar an Ihre/n Steuerberater/in oder an das zuständige Finanzamt.

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Kurfürstenstrasse 16, 54516 Wittlich

Tel.: 06571/14-0

Fax: 06571/14-249

E-Mail: info@bernkastel-wittlich.de

Internet: www.bernkastel-wittlich.de